

BVGer E-5528/2018 vom 2. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5528_2018

FR: TAF E-5528/2018 du 2 novembre 2018

IT: TAF E-5528/2018 del 2 novembre 2018

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde wurde nicht nur form-, sondern auch fristgerecht eingereicht. Gemäss der Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post - die zusammen mit dem Schreiben des Kantons E. _____ vom 21. September 2018 ans Bundesverwaltungsgericht übermittelt wurde (vgl. Bst. K) - wurde die angefochtene Verfügung dem Beschwerdeführer am 24. September 2018 eröffnet. Mit der Rechtsmitteleingabe vom 27. September 2018 (Poststempel) wurde die Frist von fünf Arbeitstagen demnach eingehalten.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 1.5

Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG.

E. 4

Im Asylverfahren - wie auch im übrigen Verwaltungsverfahren - gilt der Untersuchungsgrundsatz (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Dieser besagt, dass die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat. Dabei beschränken sich die behördlichen Ermittlungen nicht nur auf jene Umstände, welche die Betroffenen belasten, sondern haben auch die sie entlastenden Momente zu erfassen. Die Behörde hat alle sach- und entscheidwesentlichen Tatsachen und Ergebnisse in den Akten festzuhalten. Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung dann, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird und folglich nicht alle entscheidwesentlichen Gesichtspunkte des Sachverhalts geprüft werden, oder weil Beweise falsch gewürdigt wurden. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung demgegenüber, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden (vgl. BVG 2012/21 E. 5.1; Patrick L. Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Praxiskommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, Waldmann/Weissberger (Hrsg.) 2009, Art. 12 VwVG N 19 ff. und N 42, Alfred Kölz/Isabelle Häner/Martin Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043 ff.).

E. 5.1

Das SEM hielt in der angefochtenen Verfügung fest, dass es sich beim Beschwerdeführer, B._____ und ihrem gemeinsamen Sohn nicht um eine Familie im Sinne von Art. 8 EMRK handle. In der Folge trat es auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht ein und wies ihn nach Bulgarien weg, während es im Fall von C._____ und B._____ entschied, ihr Asylgesuch in der Schweiz zu prüfen.

E. 5.2

Zwar ist das Bestehen einer Familiengemeinschaft im Sinne von Art. 8 EMRK angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer von seiner ersten Ehefrau noch nicht rechtsgültig geschieden zu sein scheint, für die Beziehung zwischen ihm und B._____ tatsächlich fraglich. Für die Beziehung zwischen ihm und C._____ vermag diese Schlussfolgerung des SEM demgegenüber aus den nachfolgenden Gründen nicht zu überzeugen. Die ungeschiedene Ehe des Beschwerdeführers mit seiner ersten Frau kann der Qualifikation der Beziehung zwischen ihm und seinem Sohn als Familiengemeinschaft im Sinne von Art. 8 EMRK nicht entgegengehalten werden (vgl. Boughanemi gegen Frankreich vom 24. April 1996, Beschwerde Nr. 22070/93, § 35; Berrehab gegen Niederlande vom 21. Juni 1988, Beschwerde Nr. 10730/84, § 21). Ferner ist auch das SEM bis zur abschlägigen Antwort der bulgarischen Behörden betreffend die Übernahme von C._____ und B._____ von einer nahen, dauerhaften und tatsächlich gelebte Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer, seiner Partnerin und seinem Sohn ausgegangen. Es registrierte den Beschwerdeführer, C._____ und B._____ unter derselben N-Nummer. Überdies ersuchte es bereits die deutschen und später auch die bulgarischen Behörden darum, C._____ und B._____

zwecks Aufrechterhaltung des Familienlebens zusammen mit dem Beschwerdeführer aufzunehmen (vgl. A18/16 und A46/12). Im Gesuch an die deutschen Behörden verwies es denn auch auf die in Deutschland schon erfolgte Vaterschaftsanerkennung des Beschwerdeführers vor dem Kreisjugendamt des Landratsamtes F. _____ vom 8. Oktober 2015 und auf die von ihm gegenüber dieser Behörde abgegebene Sorgeerklärung, ebenfalls vom 8. Oktober 2015 (vgl. A10 und A13). Wäre es nicht von einer nahen, dauerhaften und tatsächlich gelebten Beziehung ausgegangen, hätte es B. _____ zudem kaum darum ersucht, einzuwilligen, dass Bulgarien auch für die Prüfung ihres Asylgesuchs zuständig ist. Es erscheint widersprüchlich, dass das SEM in der angefochtenen Verfügung nun das Gegenteil behauptet. Das Argument, die eineinhalbjährige Trennung nach der Wegweisung von C. _____ und B. _____ nach Albanien stehe einer dauerhaften und tatsächlich gelebten Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK entgegen, vermag denn auch nicht zu überzeugen, war diese Trennung doch - wie auf Beschwerdeebene zu Recht vorgebracht - unfreiwillig. Das SEM hat zudem nicht widerlegt, dass der Beschwerdeführer, wie von ihm und auch von B. _____ geltend gemacht, während dieser Zeit ständig in Kontakt mit seinem Sohn stand und ihn und seine Mutter finanziell unterstützte. Vielmehr hat es diese Elemente in die Sachverhaltsdarstellung im Rahmen seiner Übernahmeersuchen an die deutschen und bulgarischen Behörden aufgenommen (vgl. A18/16 und A46/12). Nach dem Gesagten sind den vorinstanzlichen Akten nicht genügend Anhaltspunkte dafür zu entnehmen, um eine Familiengemeinschaft gemäss Art. 8 EMRK zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn zu verneinen.

E. 5.3

Für den Fall, dass das Bestehen einer Familiengemeinschaft im Sinne von Art. 8 EMRK nach eingehender Abklärung des Sachverhalts zu bejahen wäre, wäre dies voraussichtlich zumindest bei der Frage der Wegweisung und beim Vollzug zu berücksichtigen, weil dort dem Grundsatz der Einheit der Familie Rechnung zu tragen ist (vgl. Art. 44 AsylG, 2. Teilsatz). Demnach müssen Familienmitglieder, deren Beziehung in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK fällt, gleichzeitig weggewiesen werden, und die Zulässigkeit und Zumutbarkeit ihres Wegweisungsvollzugs muss - vorliegend zusätzlich unter Berücksichtigung des Kindeswohls von C. _____ - auf koordinierte Weise geprüft werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1999 Nr. 1 E. 4). Die öffentlich zugängliche Weisung des SEM zu Wegweisung und Vollzug vom 1. Januar 2008 (Stand 1. März 2017) sieht den gestaffelten Vollzug denn auch nur in Fällen vor, in denen Familienmitglieder, die von der gleichen Wegweisungsverfügung betroffen sind, die Ausreisefrist unbenutzt verstreichen liessen (S. 7 und 10). Eine solche Situation ist vorliegend offensichtlich nicht gegeben.

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

E. 6.2

Nach dem in E. 5 Gesagten sind der heutigen Aktenlage zufolge nicht genügend Anhaltspunkte dafür vorhanden, um das Bestehen einer Familiengemeinschaft gemäss Art. 8 EMRK zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn ernsthaft in Frage zu stellen. Bei weiteren Zweifeln daran wären zusätzliche Abklärungen zum Vorliegen einer nahen, dauerhaften und tatsächlich gelebten Beziehung im Sinne der genannten Bestimmung zu tätigen. Angesichts dessen und weil die Verfahren des Beschwerdeführers und von C. _____ und B. _____ bei der Bejahung der Familiengemeinschaft zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Sohn koordiniert zu führen wären, erscheint es angezeigt, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zwecks vollständiger und richtiger Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts und allenfalls zwecks Koordination der genannten Verfahren ans SEM zurückzuweisen. Zudem hat das SEM dem Beschwerdeführer Einsicht in den (anonymisierten) E-Mailverkehr mit den bulgarischen Behörden vom 23. März respektive vom 9. April 2018 (A30/2 und A33/2) zu gewähren, da es sich entgegen der Ansicht des SEM bei diesen Dokumenten nicht um interne Akten handelt. Die Akteneinsicht in die Dokumente A20/3 und A48/1 wurde demgegenüber richtig gewährt, handelt es sich beim offengelegten Aktenstück A21/3 doch um die anonymisierte Version von A20/3 und beim offengelegten Aktenstück A49/1 um die anonymisierte Version von A48/1.

E. 7

Die Beschwerde ist somit gutzuheissen, soweit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Der vorinstanzliche Entscheid vom 17. September 2018 ist aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen zur Neubeurteilung ans SEM zurückzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, inklusive Verbeiständung, ist gegenstandslos geworden und deshalb abzuschreiben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.